

## Inhalt:

### GESETZE

- I. Statut - Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen in Not
- II. Kinderbetreuungswerk der Caritas der Diözese Eisenstadt „Kinder in der Mitte“ – Auflösung

### PASTORALE PRAXIS

- III. Kanonische Visitation und Firmungen 2026

### PERSONALNACHRICHTEN

- IV. Diözesane Personalnachrichten
- V. Todesfälle

### MITTEILUNGEN

- VI. Zur Kenntnisnahme
- VII. Literature

### IMPRESSUM

### GESETZE

## I. Statut - Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen in Not

### 1. Name und Sitz

Die Körperschaft trägt die Bezeichnung „Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen in Not“. Der Sitz der Körperschaft ist in Eisenstadt, Kalvarienbergplatz 11, A-7000 Eisenstadt.

### 2. Rechtsgrundlage

Kraft des Errichtungsdekretes des Herrn Diözesanbischofs vom 15. Mai 2009 ist die „Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen“ in Not gem. can. 114 CIC eine kirchliche Körperschaft, der gem. can. 116 CIC kanonische Rechtspersönlichkeit als kirchliche öffentliche juristische Person zukommt, die nach Hinterlegung des Errichtungsdekretes beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II und XV § 7 des Konkordates 1933, BGBl. 1934 II. Teil Nr. 22 genießt.

Als kirchliche öffentliche juristische Person ist auch die Bindung an alle staatlichen und kirchenrechtlichen Vorschriften gegeben.

Die „Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen in Not“ ist Teil der Caritas der Diözese Eisenstadt und untersteht dem Ortsordinarius.

### 3. Zweck

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke:

- a. Gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO auf dem Gebiet der caritativen sozialen Arbeit,
- b. Unterstützung und Hilfe von hilfsbedürftigen Menschen aller Religionen, Rassen und Volkszugehörigkeiten,
- c. Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern lt. Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfeausschusses der OECD (DAC),
- d. Unterstützung bei Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland (Katastrophenhilfe weltweit),

- e. Kinder- und Jugendfürsorge inklusive der Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- f. Förderung der Berufsausbildung,
- g. Förderung der caritativen Gesinnung und Bewusstseinsbildung in Hinblick auf die Not und Armut unter den Menschen.

Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens 75 % der Gesamtressourcen der Körperschaft für Zwecke eingesetzt werden, die gem. § 4a Abs 2 EStG begünstigt sind. Die Körperschaft darf zudem, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10 % der Gesamtressourcen, keine anderen als die oben angeführten Zwecke verfolgen. Eventuelle Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Rechtsgrundlage festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Die Körperschaft ist gemeinnützig iSd § 34 ff BAO. Eine Gewinnerzielungsabsicht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 4. Mittel

Der Zweck der Körperschaft wird durch folgende ideelle und materielle Mittel verwirklicht.

Als ideelle Mittel dienen:

- a. Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von hilfsbedürftigen Mitmenschen,
- b. Errichtung und Betrieb von Einrichtungen zur Beratung von Menschen in Notsituationen und schwierigen Lebenslagen,
- c. Errichtung und Betrieb von Flüchtlingsheimen,
- d. Errichtung und Führung von Einrichtungen zur Betreuung und Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen,
- e. Errichtung und Führung von Waisenhäusern,
- f. Errichtung und Betrieb von Behinderten-, Alten- und Pflegeheimen und -einrichtungen,
- g. Führung von Beschäftigungsprojekten für schwer vermittelbare Menschen im Inland,
- h. Unterstützung von materiell hilfsbedürftigen Mitmenschen durch Geld- und Sachzuwendungen,
- i. Unterstützung von hilfsbedürftigen Mitmenschen im Ausland im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit,
- j. Unterstützung von Mitmenschen im Rahmen der Katastrophenhilfe im In- und Ausland,
- k. Mittelzuwendung an spendenbegünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 bis 6 EStG zur unmittelbaren Förderung eines von der „Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen in Not“ verfolgten begünstigten Zweckes (§ 40a Z 1 BAO),

- l. Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften, deren Tätigkeit einen Zweck fördert, der auch von der „Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen in Not“ verfolgt wird (Zwecküberschneidung; § 40a Z 2 BAO),
- m. Die Gründung von Körperschaften (juristische Personen des privaten Rechts) und Beteiligung an solchen sowie Einbringung von Vermögen in diese, sofern diese Körperschaften begünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 EStG verfolgen,
- n. Kooperationen iSd § 40 Abs 3 BAO mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern.

Die Körperschaft kann aus rechtlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen ihre Tätigkeit ganz oder teilweise an andere Personen übertragen. In diesen Fällen muss allerdings sichergestellt und klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit statutengemäß einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Körperschaft treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der begünstigten Zwecke der Körperschaft unvermeidbar ist.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Erlöse aus Betrieben, welche der unmittelbaren Zweckverwirklichung dienen (unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe),
- b. Pflichtleistungen und Unterstützungen der öffentlichen Hand,
- c. Spenden von Privatpersonen und Unternehmen,
- d. Beiträge der Diözese Eisenstadt und der Caritas der Diözese Eisenstadt,
- e. Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Vermögen der Körperschaft (z.B. Zinserträge, Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Mieteinnahmen),
- f. Schenkungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen von Privatpersonen,
- g. Einnahmen aus Kooperationen und aus der Erbringung von Leistungen an andere Körperschaften.

Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit statutengemäß einzusetzen. Ein unangemessen hohes

Vermögen darf nicht angehäuft werden. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die in Zusammenhang mit der Verwendung von erhaltenen Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen das gemäß § 4a Absatz 4 Ziffer 3 lit b EStG 1988 normierte Ausmaß (aktuell 10 % der Spendeneinnahmen) nicht übersteigen.

## 5. Organe

Die Organe der Körperschaft sind das Kuratorium und der/die Direktor/-in.

Dem Kuratorium gehören jene Personen an, die auch dem Kuratorium der „Caritas der Diözese Eisenstadt“ angehören. Der/die jeweilige Caritasdirektor/-in der „Caritas der Diözese Eisenstadt“ ist gleichzeitig Direktor/-in der „Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen in Not“.

## 6. Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich aus folgendem Personenkreis zusammen:

- Dem Diözesanbischof oder dem von ihm benannten Vorsitzenden, sowie
- aus höchstens sechs weiteren Mitgliedern, die vom Diözesanbischof durch Dekret auf die Dauer von höchstens vier Jahren bestellt werden.

Das Ausscheiden aus dem Kuratorium erfolgt, abgesehen von der Beendigung der Amtsperiode durch Zeitablauf, durch Tod, durch freiwillige Niederlegung des Amtes oder durch Enthebung durch den Diözesanbischof.

Erforderlichenfalls kann der Diözesanbischof auch einen Geistlichen Assistenten bestellen, der dem Kuratorium als ordentliches Mitglied angehört.

Das Kuratorium wird vom Direktor/von der Direktorin im Auftrag des Vorsitzenden einberufen so oft es die ordnungsgemäße Führung der Körperschaft erfordert, jedoch mindestens zweimal jährlich. Darüber hinaus hat es der Direktor/die Direktorin im Auftrag des Vorsitzenden einzuberufen, wenn es der Diözesanbischof verlangt oder es mindestens drei Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vor der geplanten Sitzung zu erfolgen.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmen gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung und Erlassung einer Geschäftsordnung betreffend die laufende Geschäftsführung der Körperschaft, sofern das Kuratorium dies für sinnvoll erachtet,
- Festlegung der Jahresarbeit,
- Überprüfung der Geschäftsgebarung auf Übereinstimmung mit den Zwecken der Körperschaft,
- Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss,
- Wahl des Abschlussprüfers,
- Festlegung von betraglichen Grenzen zu Einzel- und Kollektivzeichnungsberechtigungen,
- Genehmigung des Kaufs, Verkaufs oder der Belastung von Liegenschaften, der Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie der Aufnahme oder Gewährung von Darlehen/Krediten, soweit diese im Einzelfall einen Wert von EUR 80.000,00 übersteigen,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Agenden, welche von grundlegender Bedeutung für die Körperschaft sind.

Das Kuratorium erfüllt diese Aufgaben unter Beachtung der Wertgrenzen gem. can. 1292 CIC sowie der vermögensrechtlichen Dekrete der Österreichischen Bischofskonferenz, sofern diese die Caritas betreffen.

Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen, welches die Namen der anwesenden Mitglieder sowie den vollen Wortlaut der Beschlüsse zu beinhalten hat. Das Protokoll ist durch den Direktor/die Direktorin im Auftrag des Vorsitzenden anzufertigen und diesem vorzulegen. Der Versand des endgültigen Protokolls an alle Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den bzw. im Auftrag des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Diözesanbischofs. Diese Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Diözesanbischof spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Protokolls keinen Einspruch erhebt. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden.

## 7. Geschäftsführung und Vertretung

Der Direktor/die Direktorin ist der Leiter der Körperschaft und vertritt diese nach außen.

Der Direktor/die Direktorin zeichnet unter Einsetzung des Siegels alle rechtspflichtigen Akten allein, wobei die unter Punkt 6. dargestellten Genehmigungs vorbehalte zu beachten sind. In vermögensrechtlichen Verfügungen zeichnet der Direktor/die Direktorin grundsätzlich kollektiv mit einer oder mehreren vom

Kuratorium bestellten Personen, wobei im Sinne von Punkt 6. lit f) eine Konkretisierung dieser Regelung dem Kuratorium vorbehalten ist.

Der Direktor/die Direktorin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte,
- b. Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen im Auftrag des Vorsitzenden,
- c. Durchführung aller sonstigen Aufgaben, welche nicht in die Zuständigkeit des Kuratoriums fallen,
- d. Aufstellung des Jahresabschlusses,
- e. Erlassung von Geschäftsordnungen für Teilbereiche der Körperschaft,
- f. laufende Information des Bischofs über alle die Körperschaft betreffenden Angelegenheiten.

## 8. Auflösung

Im Fall der freiwilligen Auflösung der Körperschaft, bei Aufhebung oder im Fall einer behördlichen Auflösung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft der Caritas der Diözese Eisenstadt zu, die ihrerseits verpflichtet ist, dieses jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, begünstigten Zwecke iSd § 4a Abs 2 EStG 1988 zu verwenden.

**Das novellierte Statut der Körperschaft „Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen in Not“ wurde vom Herrn Diözesanbischof am 18. September 2025, Z: 92995/2, mit sofortiger Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt.**

## II. Kinderbetreuungswerk der Caritas der Diözese Eisenstadt „Kinder in der Mitte“ – Auflösung

Mit Dekret vom 19. November 2003, Z: 1550/1-2003, wurde gem. can. 114 ff CIC das Kinderbetreuungswerk der Caritas der Diözese Eisenstadt – „Kinder in der Mitte“ als kirchliches Institut errichtet, diesem gem. can. 116 CIC die kanonische Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person verliehen und das Statut dieses Kinderbetreuungswerkes in Kraft gesetzt.

Da mit 1. Jänner 2025 die Kindergärten und der Hort, die in Trägerschaft der Caritas der Diözese Eisenstadt waren, an die jeweiligen politischen Gemeinden übergeben wurden, entfielen der Zweck und die Aufgaben des Kinderbetreuungswerkes „Kinder in der Mitte“ gemäß Pkt. 6 des Statuts. Aus diesem Grund wurde seitens der Caritas um die Auflösung des Kinderbetreuungswerkes der Caritas der Diözese Eisenstadt „Kinder in der Mitte“ ersucht.

Mit Rechtswirksamkeit vom 4. August 2025, Z: 97687/2, wurde vom Herrn Diözesanbischof deshalb das Kinderbetreuungswerk der Caritas der Diözese Eisenstadt – „Kinder in der Mitte“ aufgelöst und das betreffende Statut außer Kraft gesetzt.

## PASTORALE PRAXIS

### III. Kanonische Visitation und Firmungen 2026

Im Arbeitsjahr 2025/2026 wird der Herr Diözesanbischof in folgenden Dekanaten die Kanonische Visitation durchführen und das Sakrament der hl. Firmung spenden:

**Dekanat Trausdorf**  
**Dekanat Jennersdorf**

Zu den sogenannten **Dekanatsfirmungen** werden im Arbeitsjahr 2025/2026 die Firmlinge der Pfarren folgender Dekanate aufgerufen:

**Dekanat Deutschkreutz**  
**Dekanat Güssing**  
**Dekanat Neusiedl a. S.**  
**Dekanat Pinkafeld**

Sogenannte **jährliche Firmungen** sind darüber hinaus in folgenden Pfarren vorgesehen:

**Frauenkirchen**  
**Mönchhof**  
**Gols**  
**Eisenstadt-Dom**  
**Eisenstadt-Oberberg**  
**Mattersburg**  
**Neudörfl a. d. L.**  
**Rechnitz**

Diesen Pfarren wurde in einem Rundschreiben alles Nähere bezüglich der Vorbereitung der hl. Firmung mitgeteilt.

Zur Firmung in den Visitationsdekanaten sowie in den Dekanaten mit Dekanatsfirmung werden **Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr** aufgerufen, d. h. jene, die sich in der **7. oder 8. Schulstufe** befinden oder befinden sollten. In Pfarren, die **jährlich** einen Firmtermin haben, sind alle Jugendliche **ab dem 14. Lebensjahr, 8. Schulstufe**, zum Empfang des Firmsakramentes zugelassen.

Im **Dekanat Mattersburg** gelten bis auf Weiteres bezüglich des Firmalters eigene Regelungen.

Es sind natürlich auch alle älteren Getauften, die noch nicht gefirmt sind, berechtigt, in ihrer Pfarre das Sakrament der hl. Firmung zu empfangen.

Als **Firmspender** bei den Dekanatsfirmungen und jährlichen Firmungen kommen folgende Persönlichkeiten in Frage:

- Diözesanbischof
- Bischöfe, Provinziale und Äbte von auswärts
- Bischofsvikar Pál
- Bischofsvikar P. Voith
- Bischofsvikar EKan. P. Schauer
- Generalvikar Kan. Wüger
- Regens Kan. Mag. Dr. Tatzreiter
- Subregens Mag. Muth
- Dompfarrer Kan. P. Bayer
- Kan. Brei
- Kan. Geier
- Kan. Schwarz
- Ehrenkanoniker und emeritierte Kanoniker
- die Kreisdechanten und Dechanten

Was das **Patenamt** bei der Firmung betrifft, bleibt vorerst aufrecht, was im Schreiben von Bischof Iby vom 22. Juni 1995, Z: 712/2-1995 („Amtliche Mitteilungen“ Nr. 420 vom 1. August 1995), festgestellt wurde. Ergänzend dazu wird festgehalten, dass, **wenn ein Firmpate genommen wird**, dieser auch **in der Liturgie seine Aufgabe** (z. B. dem Firmling bei der Salbung die Hand auf die Schulter legen) **wahrnehmen** dürfen soll. Firmpaten müssen die kanonischen Voraussetzungen erfüllen.

Den **potenziellen Firmkandidaten/innen** möge auch mitgeteilt werden, dass **grundsätzlich nur zur Firmung zugelassen** werden kann, **wer auch am schulischen Religionsunterricht teilnimmt**.

## PERSONALNACHRICHTEN

### IV. Diözesane Personalnachrichten

#### 1. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat ernannt

**Hochw. Dr. Thomas Vayalunkal**, Pfarrer in Stegersbach, Litzelsdorf, Olbendorf und Ollersdorf, zum **Leiter des neuerrichteten „Seelsorgeraumes Maria Helferin“**. (15. August 2025)

#### 2. Diözesane Mitarbeiter/innen

**Herr Johannes Moravitz MA (L)** wurde der **in Dienstverwendung** der Diözese Eisenstadt genommen und **zum persönlichen Referenten des hochwst. Herrn Diözesanbischofs ernannt**. (1. September 2025)

### V. Todesfälle

Am 14. August 2025 verstarb in Neusiedl a. S. **Ehrenkons.Rat Franz Unger**, Stadtpfarrer i. R., im 84. Lebensjahr, im 57. Jahr als Priester.

Franz Unger wurde am 1. August 1942 in Illmitz geboren. Nach dem Studium an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität in Wien empfing er am 29. Juni 1969 durch Bischof Stefan László in Frauenkirchen die Priesterweihe.

Er wirkte zunächst bis 1971 als Kaplan in Neusiedl a. S., danach für ein Jahr in Eberau und anschließend von 1972 bis 1976 in Andau, wobei er auch in der Pfarre Tadten mithalf. Im September 1976 wurde er Pfarrvikar in Andau. Mit September 1979 übernahm er die Pfarre Andau als Pfarrer, wo er bis 1993 segensreich wirkte. Im Jahr 1993 wechselte er als Stadtpfarrer nach Neusiedl a. S., wobei er auch die Pfarre Weiden a. S. zunächst als Pfarradministrator und später als Pfarrprovisor betreute. Stadtpfarrer Unger war Dechant im Dekanat Neusiedl a. S., Dekanatsfrauenseelsorger, Militärsubsidiar für die Garnison Neusiedl, Mitglied des Priesterates der Diözese und der Diözesankommission für die Liturgie. Kurzzeitig waren ihm 1999 die Pfarren Gattendorf und Potzneusiedl zusätzlich als Pfarradministrator und Pfarrprovisor anvertraut. Viele Jahre lang war er auch Sprecher der ORF-Religionssendung „Christ in der Zeit“ Mit September 2007 trat er in den dauernden Ruhestand, den er in Weiden a. S. verbrachte. Er übernahm stets bereitwillig seelsorgliche Aushilfen in den Dekanaten Neusiedl a. S. und Frauenkirchen, vor allem in der Stadtpfarre Neusiedl a. S. und der Pfarre Weiden a. S.

Er war Träger des Ehrenzeichens des Landes Burgenland. Die Kirche würdigte sein langjähriges engagiertes Wirken mit den Titeln Bischöflicher Geistlicher Rat und Ehrenkonsistorialrat.

Am 22. August 2025 wurde der Verstorbene in der Stadtpfarrkirche zu den hll. Nikolaus und Gallus in Neusiedl a. S. aufgebahrt, wo das hl. Requiem für ihn gefeiert wurde. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Neusiedl a. S.

Am 27. August 2025 verstarb in Pannonhalma, Ungarn, **Ehrenkons.Rat P. Othmar (Georg) Amtmann OSB**, Pfarrer i. R., im 94. Lebensjahr, im 74. Jahr seiner Profess und im 69. Jahr seines Priesterlebens.

Pater Othmar wurde am 7. September 1931 in Höchstadt, Deutschland, geboren. Am 7. Juli 1957 empfing er in Münsterschwarzach die Priesterweihe.

Von 1951 bis 1979 gehörte er der Abtei Münsterschwarzach in Deutschland an. Von 1978 bis 1985 lebte er im Prämonstratenserstift Geras in Österreich, wobei er bis 1984 Pfarrprovisor der Pfarre Trabenreith und dann bis 1996 Pfarrprovisor der Pfarre Inzersdorf war. Seit 1985 gehörte er der Ungarischen Benediktinerkongregation an. Im Jahr 1996 wurde er Verwalter des Hauses Domus Religiosa in Zeiselhof, Deutsch Jahrndorf, dessen Vorsteher er seit 2004 war. Von 1996 bis 2007 wirkte Pater Othmar segensreich als Pfarrer der Pfarre Edelstal und von 2005 bis 2007 zusätzlich als Pfarrer der Pfarre Pama. Mit großer Treue versah er den seelsorglichen Dienst in der ihm anvertrauten Kapelle von Zeiselhof. Zuletzt bedurfte er wegen seiner zunehmenden Erkrankung der Pflege und wurde im Sommer 2025 in das Sozialheim der Erzabtei aufgenommen.

Die Diözese St. Pölten würdigte sein Wirken mit dem Titel Bischöflicher Geistlicher Rat. Von der Diözese Eisenstadt wurde er mit dem Titel Bischöflicher Ehrenkonsistorialrat ausgezeichnet.

Die Begräbnisfeier fand am 10. September 2025 in Pannonhalma statt. Nach dem feierlichen Requiem in der Basilika erfolgte die Beisetzung in der Krypta der Marienkapelle.

Es wird gebeten, der Verstorbenen im Gebet und bei der Feier der heiligen Messe zu gedenken.

Pfarrseelsorger, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, dem Herrn Diözesanbischof mit Ende des Arbeitsjahres ihren Amtsverzicht zu erklären.

Ansuchen, die nach der gesetzten Frist einlangen, können nur bei Vorliegen außerordentlicher Umstände berücksichtigt werden.

## VII. Literatur

**Priester-Totenkalender der Diözese Eisenstadt / Liber defunctorum dioecesis Sideropolitanae sacerdotum.** Hg.: Diözesanarchiv Eisenstadt. 243 Seiten. Eisenstadt 2025.

Der erste Priestertotenkalender der Diözese Eisenstadt wurde noch unter der Apostolischen Administratur Burgenland im Jahr 1946 herausgegeben. Er erscheint nunmehr in 4. Auflage (1946, 1958, 1977 und 2025). Dieses neue Nekrologium umfasst möglichst lückenlos die verstorbenen Priester, die seit 1522 aus dem Gebiet des ehemaligen Westungarns, zugehörig den Diözesen Györ und Szombathely, gewirkt und gearbeitet haben.

Pfarrmoderator Mag. Johann Karall, in den Pfarren Baumgarten/Pajnigr und Draßburg/Rasporak tätig, hat die bisher publizierten Nekrologien überarbeitet, korrigiert und ergänzt. Dieses Werk wird in den Sakristeien der Pfarrkirchen, Filialen und Klosterkirchen aufgelegt und ist eine Einladung an die Priester und Ordensleute, auch an die Gläubigen, bei den heiligen Messen der verstorbenen Priester zu gedenken und für sie zu beten.

Der Priester-Totenkalender möge mit jener Liebe angenommen werden, mit der er in jahrelangen Forschungen zusammengestellt wurde.

## MITTEILUNGEN

### VI. Zur Kenntnisnahme

#### Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

Um die Personalplanung für das nächste Arbeitsjahr rechtzeitig vornehmen zu können, ersucht das Bischöfliche Ordinariat **alle Priester und pastoralen Mitarbeiter\*innen, Veränderungs- bzw. Pensionierungswünsche dem Herrn Diözesanbischof schriftlich bis zum 14. November 2025 (Datum des Einlangens) bekanntzugeben.**

**BISCHÖFLICHES ORDINARIAT  
EISENSTADT**

Eisenstadt, 25. September 2025

**Gerhard Grosinger**  
Ordinariatskanzler

**Michael Wüger**  
Generalvikar



